

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/002/2013

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Marcel Girard	Datum: 17.10.2013 Az.:
---	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	11.11.2013	Kenntnisnahme

Vorstellung der Beiratsarbeit durch den Vorsitzenden des Beirates Herrn Dr. Bruckhaus und die Verwaltung

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen von Herrn Dr. Bruckhaus als Vorsitzenden des Landschaftsbeirates zur Kenntnis.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Marcel Girard	Datum: 17.10.2013 Az.:
---	---------------------------

Vorstellung der Beiratsarbeit durch den Vorsitzenden des Beirates Herrn Dr. Bruckhaus und die Verwaltung

Anlass der Vorlage / Sachverhaltsdarstellung:

In seiner Sitzung am 27.05.2013 hat der Ausschuss unter TOP 7, Vorlage 80/024/2013 beschlossen, Herrn Dr. Bruckhaus in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises einzuladen. Beschlussgrundlage war seinerzeit ein Antrag der SPD-Fraktion mit folgender Begründung:

„Der ULAN befasst sich sehr häufig mit Verfahren, bei denen das Votum des Beirates eingeholt werden muss. Dies betrifft viele Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc., bei denen der Beirat gem. § 11 Landschaftsgesetz NRW zu hören ist. Zwar wird der Landschaftsbeirat vom Kreistag nach den Beratungen im ULAN gewählt und seine Voten werden zu den betreffenden Tagesordnungspunkten bekanntgegeben, doch welche Kriterien, Richtlinien und Maßgaben der Beirat seinen Voten zugrunde legt, ist nicht bekannt.

Wir betonen in diesem Zusammenhang, dass der Beirat unabhängig die Vertretung der Belange von Natur und Landschaft wahrnehmen soll.“

Als Rechtsgrundlage für den Landschaftsbeirat dienen der sog. Beiratsерlass (RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11.04.1990 – IV B 3 – 1.03.00 sowie § 11 des Landschaftsgesetzes NW (LG NW):

Auszug aus dem LG NW:

§ 11

Beiräte

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Landschaftsbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

[...]

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen

und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.

[...]

Herr Dr. Bruckhaus wird in der Sitzung die den Beiratsentscheidungen zugrundeliegenden Maßstäbe erläutern.